

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben
SUISA
Martin Korrodi, Tarife & Verteilungsreglement
Bellariastrasse 82
Postfach
8038 Zürich

Bern, 3. Oktober 2024

Direktwahl +41 31 377 72 34

Unser Zeichen 433.4/heu
Ihre Nachricht vom 9. Juli 2024

Revision der Ziffer 1.4 VR: Unklare Verhältnisse

Sehr geehrter Herr Salvadé

Wir beziehen uns auf Ihr oben bezeichnetes Gesuch vom 9. Juli 2024 und unsere E-Mail-Kommunikation und Telefonate mit Herrn Korrodi vom 17. September 2024. Nach Prüfung aller Unterlagen kommen wir zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragsstellung an das zuständige Organ

Änderungen des Verteilungsreglements (VR) der SUISA sind von der Verteilungs- und Werkkommission inhaltlich und in Bezug auf ihre Auswirkungen zu prüfen. Die Kommission stellt dem Vorstand die entsprechenden Anträge (Ziff. 9.4.1 Statuten SUISA).

Gemäss Protokollauszug vom 23. April 2024 (Beilage 4) hat die Verteilungs- und Werkkommission die geplante Revision der Ziffer 1.4 VR einstimmig angenommen und dem Vorstand entsprechend Antrag gestellt.

Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziffer 9.3.8 der Statuten der SUISA spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung zu versenden. Mit E-Mail vom 3. Juni 2024 (Beilage 3) wurden die Mitglieder des Vorstands statutengemäss zur Sitzung vom 1. Juli 2024 eingeladen.

1.2 Beschlussfassung durch das zuständige Organ

Ausweislich Ziffer 9.3.5 der Statuten der SUISA obliegt die Beschlussfassung über das VR dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziffer 9.3.9 Statuten SUISA). Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war. Er hat die geplante Revision der Ziffer 1.4 VR einstimmig und damit statutengemäss angenommen (Beilage 5).

1.3 Ergebnis

Der Beschluss über die Revision der Ziffer 1.4 VR ist formell zustande gekommen.

2. Materielles

2.1 Hintergrund und Inhalt der Änderungen

Ziffer 1.4 VR regelt den Umgang mit unklaren Verhältnissen, wenn sich bspw. die an einem Werk Beteiligten über ihre jeweiligen Anteile an ebendiesem Werk nicht einigen können. In solchen Fällen kann die SUIISA die Auszahlung der fraglichen Gelder solange aufschieben bis Klarheit herrscht oder bis sich die beteiligten Personen geeinigt haben (Ziff. 1.4 Abs. 1 VR).

Gemäss Ziffer 1.4 Abs. 3 VR setzt die SUIISA der Person, welche die Verteilungsdaten bestreitet, eine Frist von 6 Monaten für die Einreichung einer Klage. Diese Frist kann einmalig um weitere 6 Monate verlängert werden. Falls bis Ablauf der Frist keine Klage eingereicht wurde, ist die SUIISA berechtigt, die Gelder freizugeben und gemäss der ihr vorliegenden Dokumentation zu verteilen.

In Einzelfällen hat die SUIISA trotz fehlender fristgerechter Klage Grund zur Annahme, dass ihre Dokumentation nicht korrekt ist und eine Auszahlung auf dieser Basis ungerechtfertigt wäre. Um diese Situation sachgerecht zu regeln, sah das VR bisher ausschliesslich die Möglichkeit der gerichtlichen Hinterlegung vor (Ziffer 1.4 Abs. 4 VR).

Die SUIISA beantragt nun eine Ergänzung von Ziffer 1.4 Abs. 3 VR. Neu soll die Auszahlung des umstrittenen Anteils weiter aufgeschoben werden können, wenn trotz verstrichener Frist zur Klageeinleitung für die SUIISA ein begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass sich die laut Dokumentation Begünstigten unrechtmässig bereichern könnten.

2.2 Rechtliche Beurteilung der Änderungen

Die Verwertungsgesellschaften müssen ihre Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung führen (Art. 45 Abs. 1 URG). Sie sind verpflichtet, den Verwertungserlös nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke zu verteilen (Art. 49 Abs. 1 URG).

Die Ergänzung von Ziffer 1.4 Abs. 3 VR erlaubt mit der weiteren Aufschiebung der Auszahlung statt einer gerichtlichen Hinterlegung eine einfachere und damit auch effizientere Handhabung und entspricht damit dem Prinzip der wirtschaftlichen Verwaltung. Sie ist rechtlich nicht zu beanstanden.

2.3 Ergebnis

Die Revision der Ziffer 1.4 VR ist zu genehmigen.

3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (GebV-IGE) erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften.

Die Bemessung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.00 verrechnet (Art. 1 - 3 Abs. 1 GebV-IGE i. V. m. dem Anhang zur GebV-IGE, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 22 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Art. 48 i. V. m. Art. 52 URG sowie Art. 13 IGEG und Art. 1 - 3 Abs. 1 GebV-IGE i. V. m. dem Anhang zur GebV-IGE, Kapitel 5

verfügt:

1. Die Revision der Ziffer 1.4 Verteilungsreglement der SUIISA wird genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 330.00 für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 74 Abs. 1 URG innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Mit freundlichen Grüssen



Ulrike I. Heinrich
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilagen: Rechnung, Überweisungsschein, Tabelle Verwaltungsaufwand



Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59g
CH-3003 Bern
T +41 31 377 77 77
info@ipi.ch | www.ige.ch

Suisa Schweiz. Gesellschaft für
die Rechte der Urheber
musikalischer Werke
Bellariastrasse 82
Postfach
8038 Zürich

Rechnung

Rechnungsnummer 29555250
Datum 03.10.2024
Telefon +41 31 377 75 11
E-Mail-Adresse frc_buchhaltung@ipi.ch
UID CHE-108.902.154 MWST

Kundennummer 4697922
Abrechnungszeitraum 01.10.2024 - 31.10.2024

: Revision Ziffer 1.4 VR

Details zur Position	Menge	ME	Preis pro ME	Gesamtpreis	St.	Währung
Aufsichtsgebühr Urheberrecht	1.00	ST	330.00	330.00	ST	CHF
Zwischensumme				330.00		
MWST				0.00		
Totalbetrag				330.00		

Bedingungen:

Zahlungsbedingungen Zahlbar innert 30 Tagen netto.

Preisart	Steuer	Satz	Basis	Wert
Mehrwertsteuer	ST	0.00	330.00	0.00

Kontoverbindung: PostFinance AG, CH-3030 Bern

IBAN:

CH68 0900 0000 3000 4000 1

SWIFT-BIC:

POFICHBEXXX

Empfangsschein

Konto / Zahlbar an

CH19 3000 0001 3000 4000 1
Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Referenz

00 00000 00000 00000 02955 52504

Zahlbar durch

Suisa Schweiz. Gesellschaft für die Rech
Postfach
8038 Zürich

Währung	Betrag
CHF	330.00

Zahlteil



Währung	Betrag
CHF	330.00

Konto / Zahlbar an

CH19 3000 0001 3000 4000 1
Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Referenz

00 00000 00000 00000 02955 52504

Zahlbar durch

Suisa Schweiz. Gesellschaft für die Rechte der Urheber
Postfach
8038 Zürich

Annahmestelle

SUISA - Revision der Ziffer 1.4 VR

<i>Datum</i>	<i>Arbeiten</i>	<i>Aufwand (Zeiteinheiten von 5 Min. *)</i>
17.09.2024	Prüfung, Mails und Telefonate	16
23.09.2024	Verfügung	6
<hr/>		
Total	22 Zeiteinheiten à CHF 15.00 =	CHF 330.00

** Gemäss Anhang zur IGE-GebV (Kapitel 5) wird pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Min. ein Betrag von CHF 15.00 verrechnet.*